

**14864/AB**  
Bundesministerium vom 14.08.2023 zu 15289/J (XXVII. GP)  
**bmj.gv.at**  
Justiz

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
Bundesministerin für Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.444.785

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)15289/J-NR/2023

Wien, am 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Ruth Becher, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. Juni 2023 unter der Nr. **15289/J-NR/2023** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Ist das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz mehr als lediglich eine Empfehlung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wird die Einhaltung der eingangs genannten Bestimmung des RStDG laufend überprüft und wenn ja, wie?*
- *Welche Vorkehrungen zur Einhaltung dieser Bestimmungen wurden getroffen?*

Die Überwachung der Einhaltung der richterlichen Dienst- und Standespflichten, darunter jener über Nebenbeschäftigung, ist ständige Aufgabe der Vorgesetzten und der Dienstbehörden. Die Verletzung richterlicher Dienst- und Standespflichten einschließlich jener über Nebenbeschäftigung und einschlägiger Meldepflichten kann ein Disziplinarvergehen darstellen. Disziplinarvergehen können Disziplinarstrafen bis hin zur Entlassung aus dem Dienstverhältnis nach sich ziehen.

Gemäß § 63 RStDG bedürfen Richter:innen zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung keiner Genehmigung durch die Dienstbehörde. Wird die Nebenbeschäftigung erwerbsmäßig ausgeübt, besteht eine Meldepflicht gegenüber der Dienstbehörde. Die Dienstbehörde hat die Ausübung einer unzulässigen – erwerbsmäßigen oder nicht erwerbsmäßigen – Nebenbeschäftigung aber jederzeit (mit schriftlicher Weisung) zu untersagen. Richter:innen haben zudem von sich aus eine § 63 RStDG entgegenstehende Nebenbeschäftigung zu unterlassen, widrigenfalls ihnen disziplinarrechtliche Folgen drohen.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben hat das Bundesministerium für Justiz die maßgeblichen Regelungen zu Nebenbeschäftigungen und Nebentätigkeiten in der Vergangenheit wiederholt mit Erlass in Erinnerung gerufen und gewisse Grundregeln im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen hervorgehoben wie etwa die strenge Trennung zwischen (Haupt-)Beruf und privatem Erwerb bzw. privater Beschäftigung, die strikte Einhaltung der Meldepflichten, die Vermeidung bereits des Anscheins von Befangenheit oder die unverzügliche Prüfung von Auffälligkeiten im Zusammenhang mit Nebenbeschäftigungen.

Speziell für den Anwendungsbereich des RStDG hielt das Bundesministerium für Justiz fest, dass für die Frage der Zulässigkeit einer Nebenbeschäftigung – gerade wegen der Richter:innen auferlegten Pflichten – ein strenger Maßstab anzulegen ist, um auch nur den Anschein einer Parteilichkeit oder Eigennützigkeit bei der Ausübung des Amtes zu vermeiden. Klargestellt wurde, dass bereits eine begründete Vermutung der Befangenheit in Ausübung des tatsächlich ausgeübten Dienstes eine Untersagung der Nebenbeschäftigung rechtfertigen kann.

Das Bundesministerium für Justiz hat zudem 2019 die Compliance Leitlinien der Justiz verabschiedet, die die bestehenden Regelungen in Bezug auf das Verhalten der Bediensteten zusammenfassen und erläutern, den korrekten Umgang mit den Personen, die mit dem Gericht, der Staatsanwaltschaft, dem Strafvollzug oder der Zentralstelle in Kontakt kommen, aufzeigen und damit insgesamt den Bediensteten eine Orientierung und Hilfestellung für ihr Handeln im beruflichen Alltag geben.

Die Compliance Leitlinien befassen sich auch mit dem Thema der Nebenbeschäftigung. Sie weisen darauf hin, dass „eine Nebenbeschäftigung jede denkbare Beschäftigung ist, die außerhalb des Dienstverhältnisses ausgeübt wird“, so auch z.B. die ehrenamtliche Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein oder die Mithilfe im Familienbetrieb.

Grundsätzlich gilt, dass Richter:innen allfällige Hinderungsgründe eigenverantwortlich abschätzen müssen und von sich aus jede Nebenbeschäftigung zu unterlassen haben, die im Widerspruch zu den in § 63 RStDG angeführten Hinderungsgründen stehen.

Zur Überprüfung wurden die Dienstbehörden bereits im Jahr 2009 mit der jährlichen Kontrolle der (im PM-SAP) erfassten Nebenbeschäftigungen (und Nebentätigkeiten) auf Richtigkeit und Vollständigkeit beauftragt. Über den Abschluss dieser Prüfung ist dem Bundesministerium für Justiz seither jährlich zu berichten.

**Zu den Fragen 3, 10, 29 und 30:**

- *3. Ist es richtig, dass eine Obergrenze von acht Wochenstunden für Nebentätigkeiten einzuhalten ist?*
- *10. Wurde eine Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 63 RStDG geprüft?*
- *29. Wurde im Rahmen der Justizverwaltung erörtert, dass ein Richter unter einer solchen massiven privaten Auslastung Akten im Umfang von mehreren tausend Seiten in dem notwenigen Ausmaß aufnehmen kann, um Prozesse verantwortungsvoll zu führen?*
- *30. Bestehen ressortinterne Vorhaben, Nebenbeschäftigungen von Richter:innen neu zu regeln bzw. auf bekanntgewordene Missstände in irgendeiner Art zu reagieren?*

Nein, das ist nicht richtig. Sollten ungeachtet der Frage nach Nebentätigkeiten (§ 63a RStDG) Nebenbeschäftigungen (§ 63 RStDG) gemeint sein, wurde in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1209 BlgNR 17. GP zwar zum Ausdruck gebracht, dass als Richtschnur etwa dienen sollte, dass eine Nebenbeschäftigung im Ausmaß von acht Wochenstunden schon eher an der Obergrenze einer zulässigen Nebenbeschäftigung liege, es wurde allerdings von der Festlegung einer genauen Zeitgrenze im Hinblick auf die individuelle Leistungsfähigkeit der einzelnen Richter Abstand genommen. Tatsächlich gilt keine absolute Grenze, sondern – flankierend zu den allgemeinen Dienstpflichten nach § 57 Abs 1 und 3 RStDG und zur Verpflichtung zur Anwesenheit im Amte in einem den Amtspflichten entsprechenden Ausmaß (§ 60 RStDG) ein Verbot jedweder Nebenbeschäftigung, welche die Richter:innen bei der Erfüllung ihrer Dienstpflichten behindert (§ 63 Abs 2 RStDG). Das kann im Einzelfall auch auf die Unzulässigkeit jedweder Nebenbeschäftigung hinauslaufen (vgl Fellner/Nogratnig, RStDG, GOG, StAG I5.02 (2023) Rz 28 f zu § 63 RStDG). Mit Rücksicht auf die – auch Bundesbediensteten – allgemein zukommenden Grundrechte auf Erwerbsfreiheit und Achtung des Privat- und Familienlebens kann letztlich Maßstab für die (Un-)Zulässigkeit außerdienstlicher Aktivitäten aller Art in zeitlicher Hinsicht nur sein, ob die Dienstpflichten dennoch erfüllt werden. Für das Gegenteil sind im konkreten Fall keine

Anhaltspunkte bekannt. Meldepflichtig sind jedenfalls nur erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen, wobei als Orientierungshilfe für diese Grenze jene nach § 41 EStG 1988 herangezogen werden kann (Fellner/Nogratnig, RStDG, GOG, StAG I5.02 (2023) Rz 40, anknüpfend an VwGH 29.6.1988, 87/09/0057).

Die anknüpfenden Fragen zur Dienstrechtslegistik fallen in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport.

**Zu den Fragen 4 und 5:**

- *4. Ist bekannt, dass der genannte Richter des Landesgerichts für Strafsachen Wien parallel zu seiner richterlichen Tätigkeit mehrere akademische Studien/Lehrgänge – zuletzt Chinesisch und Theologie – absolviert?*
- *5. Wurden diese Lehrgänge der Dienstbehörde bekannt gemacht und allenfalls unterstützt bzw. wurden mögliche Beeinträchtigungen der richterlichen Beschäftigung geprüft?*

Dazu liegen keine Informationen vor. Nachdem jedenfalls nur erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen einer Meldepflicht unterliegen, sind inskribierte Studien und andere Formen der Fort- und Ausbildung und andere nicht erwerbsmäßige Freizeitaktivitäten nicht meldepflichtig.

**Zu den Fragen 6, 7 und 9:**

- *6. Welches Ausmaß an zeitlicher Auslastung für Nebentätigkeiten erachten Sie – auch im gegenständlichen Fall - als unproblematisch bzw. problematisch?*
- *7. Ist es wünschenswert für die Justiz, dass ein Richter, welcher sich intensiven Nebenbeschäftigungen widmet, zusätzlich auch noch Vortragstätigkeiten nachgeht und wenn ja, welches Ausmaß in Summe ist hier den gesetzlichen Vorstellungen des Richterbilds aus Ihrer Sicht akzeptabel?*
- *9. Genannter Richter führt mit seiner Ehefrau einen Heurigen- und Bauernhof samt Hofladen in N.-L. /NÖ, der sich allenfalls auch aufgrund der Tätigkeit der Ehefrau als örtliche Gemeinderätin einer größeren Regierungspartei auf Bundesebene hoher Beliebtheit erfreut. Diese Tätigkeit sowie der Einsatz des Richters als Mitglied der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, im Pfarrgemeinderat sowie dessen Tätigkeit als Stabsführer einer örtlichen Musikkapelle haben zwar zu Anerkennung des Richters auch im lokalpolitischen niederösterreichischen Umfeld geführt, aber auch die Frage nach der Intensität der Arbeit und Arbeitszeit eines Richters entstehen lassen. Ist eine derartige Entwicklung mit den einschlägigen Vorgaben für das Richteramt aus Ihrer*

*Sicht ohne weiteres möglich, vielleicht gar wünschenswert oder und sollte es Zweifel an dieser Handhabung geben, und wenn ja, worin bestehen diese Zweifel?*

Nebentätigkeiten (§ 63a RStDG) werden durch den Dienstgeber oder mit seiner Zustimmung übertragen. Solche Übertragungen unterliegen, soweit der Arbeitsplatz als solcher erhalten bleibt, dienstrechlich keinen konkreten zeitlichen Beschränkungen. Zu Nebenbeschäftigung (§ 63 RStDG) wird auf die in Beantwortung der Frage 3 dargestellten gesetzlichen Schranken verwiesen. Nach den vorliegenden Informationen führt nicht der Genannte, sondern seine Ehefrau einen Hofladen und Heurigen.

**Zur Frage 8:**

- *Wurden die genannten Vortragstätigkeiten gemeldet?*

Die Fragestellung ist insofern unklar, als die Anfrage keinerlei Vortragstätigkeiten konkret anspricht.

**Zu den Fragen 11 und 12:**

- *11. Wurde die Nebentätigkeit als Disziplinaranwalt des NÖ Landesjagdverbandes durch den genannten Richter gemeldet bzw. ist dies der Dienstbehörde anderweitig bekannt?*
- *12. Wurden dem genannten Richter gemäß § 63 Abs 7 RStDG Nebenbeschäftigung untersagt?*

Der genannte Richter hat diese Nebenbeschäftigung bekannt gegeben. Bislang wurden dem Genannten keine Nebenbeschäftigung untersagt.

**Zu den Fragen 13 bis 15:**

- *13. Kam es beim genannten Richter bereits zu Beschwerden, disziplinarrechtlichen Prüfungen, Gesprächen mit Leitungsorganen des LGS oder sonstigen Handlungen der Dienstbehörde?*
- *14. Wurden die Tätigkeiten des genannten Richters für die örtliche ÖVP einschließlich seiner Kandidaturen bei öffentlichen Wahlen jemals dienstrechlich beurteilt und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *15. Wurde in Zusammenhang mit den diversen Tätigkeiten des genannten Richters ein Verstoß gegen § 57 Abs 3 RStDG geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Es liegen weder Beschwerden gegen den Richter vor, noch wurden disziplinarrechtliche Maßnahmen ergriffen. Wie praktisch mit allen Richter:innen, die Wirtschaftsgroßverfahren zu führen haben, führt der Präsident des LGSt Wien auch mit diesem Richter regelmäßige Gespräche über die Belastungssituation. Vom Richter zu vertretende Verzögerungen hat er dabei bisher nicht festgestellt.

Ganz allgemein wird auf Art 7 Abs 4 B-VG über die ungeschmälerte Ausübung politischer Rechte durch öffentlich Bedienstete einerseits und § 79 RStDG über die Außerdienststellung bestimmter politischer Funktionsträger:innen andererseits verwiesen.

**Zur Frage 16:**

- *Die Abteilung dieses Richters ist bzw. war im Zeitraum 2014 bis dato gegen Neuanfall gesperrt. Trifft dies zu?  
a. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte eine Berücksichtigung der privaten Auslastung des Richters und wenn ja, auf welche Art?  
b. Wie ist die Bestimmung des § 63 RStDG hier mit der Sperre gegen Neuanfall vereinbar?*

Nebenbeschäftigungen jedweder Art können keine Anfallssperre rechtfertigen und wurde eine solche nach ho. Informationsstand auch niemals darauf gestützt. Soweit die Abteilung temporär gegen Neuanfall gesperrt war, kamen dafür ausschließlich dienstliche Gründe, also konkret die Vollauslastung durch bereits angefallene (Groß-)Verfahren in Betracht. Die Entscheidung über solche Sperren obliegt dem Personalsenat, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit genießen.

**Zur Frage 17:**

- *Für welche bzw. für wie viele sogenannte „Großverfahren bzw clamoröse Verfahren“ war der Richter im Zeitraum 2014 bis dato zuständig?*

Strafsachen über Wirtschaftsdelikte wecken traditionell besondere mediale Aufmerksamkeit. Der genannte Richter war für mehrere medial bekannte Verfahren zuständig. Zu „clamorösen“ oder „großen“ Verfahren gibt es im gerichtlichen Verfahren keine automationsunterstützten Auflistungen, weshalb eine Beantwortung der Frage leider nicht möglich ist.

**Zur Frage 18:**

- *Gibt es Erhebungen zur Frage der Gleichbehandlung mit anderen Richtern des Landesgerichtes für Strafsachen Wien in punkto Arbeitsbewältigung und Arbeitslast?*
  - a. *wenn ja, mit welchem Inhalt und*
  - b. *wenn nein, warum nicht?*

Der Personalsenat ist nach § 32 Abs 1 GOG gehalten, mit der Geschäftsverteilung für eine gleichmäßige Auslastung der Richterinnen und Richter Sorge zu tragen. Seine Entscheidungen sind als gerichtliche Entscheidungen einer Prüfung durch die monokratische Justizverwaltung entzogen, jedoch könnte jede Richterin und jeder Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung benachteiligt fühlt, Einwendungen gegen diese erheben und eine Überprüfung herbeiführen. Nebenbeschäftigungen sind allerdings unter keinen Umständen Teil der richterlichen Auslastung und können daher bei deren Ermittlung keinerlei Berücksichtigung finden.

**Zu den Fragen 19 bis 26:**

Diese Fragepunkte sind in der Anfrage nicht enthalten.

**Zu den Fragen 27 bis 29:**

- *27. Erachten Sie die seit geraumer Zeit bestehende Situation als akzeptabel und wenn nein, warum nicht und was gedenken Sie zu veranlassen?*
- *28. Wie oft wurde seit 2014 eine mögliche Befangenheit des Richters geltend gemacht und wie wurde jeweils über diese entschieden?*
- *29. Wurde im Rahmen der Justizverwaltung erörtert, dass ein Richter unter einer solchen massiven privaten Auslastung Akten im Umfang von mehreren tausend Seiten in dem notwenigen Ausmaß aufnehmen kann, um Prozesse verantwortungsvoll zu führen?*

Der Bundesministerin für Justiz als Organ der monokratischen Justizverwaltung kommt kein Einfluss auf die Zusammensetzung des Gerichts zu. Die Konkretisierung des gesetzlichen Richters obliegt dem Personalsenat im Wege der Geschäftsverteilung und die Parteien des Verfahrens können mit Ablehnungsanträgen gerichtliche Entscheidungen über eine Befangenheit des Richters herbeiführen. Es bestehen keine Wahrnehmungen, wonach eine Tätigkeit des genannten Richters in einer Jugendorganisation einer Partei Anlass gegeben hätte, seine Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen. Seit 2014 wurde in insgesamt sechs

Verfahren eine Ausgeschlossenheit des Richters gemäß § 43 Abs 2 StPO festgestellt wegen vorangegangener Zwangsmaßnahmen als Untersuchungsrichter oder Journalrichter bzw. einmal wegen seiner Tätigkeit als Beisitzer im vorangegangenen Rechtsgang. Befangenheitsanzeigen gegen ihn wurden beim Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen nie eingebracht. Eine darüber hinausgehende Auswertung ist nicht möglich. Anhaltspunkte dafür, dass der Richter durch außerdienstliche Aktivitäten in seinem Leistungsvermögen eingeschränkt wäre, liegen nicht vor, wozu auch auf die Beantwortung der Frage 13 verwiesen wird.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.